

Ferientermine 2016 – 2019

1. Ferientag

letzter Ferientag

Schuljahr 2016/2017

Beginn: 8. August 2016

Herbstferien	Montag	03.10.2016	Sonntag	16.10.2016
Weihnachtsferien	Montag	26.12.2016	Sonntag	08.01.2017
Sportferien	Montag	30.01.2017	Sonntag	12.02.2017
Frühlingsferien	Montag	10.04.2017	Sonntag	23.04.2017
Sommerferien	Freitag	07.07.2017	Sonntag	13.08.2017

Schuljahr 2017/2018

Beginn: 14. August 2017

Herbstferien	Montag	02.10.2017	Sonntag	15.10.2017
Weihnachtsferien	Montag	25.12.2017	Sonntag	07.01.2018
Sportferien	Montag	29.01.2018	Sonntag	11.02.2018
Frühlingsferien	Montag	09.04.2018	Sonntag	22.04.2018
Sommerferien	Freitag	06.07.2018	Sonntag	12.08.2018

Schuljahr 2018/2019

Beginn: 13. August 2018

Herbstferien	Montag	01.10.2018	Sonntag	14.10.2018
Weihnachtsferien	Montag	24.12.2018	Sonntag	06.01.2019
Sportferien	Montag	27.01.2019	Sonntag	10.02.2019
Frühlingsferien	Montag	08.04.2019	Sonntag	21.04.2019
Sommerferien	Freitag	05.07.2019	Sonntag	11.08.2019

Schuljahr 2019/2020

Beginn: 12. August 2019

Schulfreie Tage:

Der **Freitag vor den Sommerferien** (Maienzug in Aarau und Kinderfest in Zofingen), der **Ostermontag**, der **Nachmittag des 1. Mai**, der **Pfingstmontag** und der **Freitag nach Auffahrt** sind schulfrei.

Wichtig ab Schuljahr 2015/2016

Die Stufen **Bezirksschule und Sekundar- und Realschule** führen getrennt mit allen Klassen gleichzeitig entweder eine Spezialwoche, bzw. ein Klassenlager oder ein Stufenlager durch. Auf die herkömmlichen Projektwochen wird verzichtet. Projektwochenthemata können Inhalte im Stufenlager sein.

Somit ist keine Verlängerung der Herbstferien mehr möglich.

An der ganzen **Primarstufe** findet eine Projektwoche für alle in der gleichen Schulwoche statt. Die Kinder des kleinen Kindergartens (5-jährige) werden in zwei Gruppen, die anderen Kinder werden gemischt unterrichtet. Der Zeitpunkt der Projektwoche kann von Jahr zu Jahr ändern. So können auch verschiedene Jahreszeitenabhängige Themen angeboten werden.

Auch hier ist keine Verlängerung der Herbstferien mehr möglich.

Absenzen- und Urlaubsregelung

Sehr geehrte Eltern

Die nachfolgenden Informationen unterstützen Sie zu den Themen *Absenzen* und *Urlaube*. Bei Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte an die Schulverwaltung oder Schulleitung, Tel. 062 737 18 18. Wir helfen Ihnen gern weiter.

Absenzen der Schülerinnen und Schüler:

Nach dem Volksschulgesetz des Kantons Aargau gilt grundsätzlich:

- Kein Kind darf unentschuldig und unbegründet dem Unterricht fern bleiben.
- Kein Kind hat Anrecht auf weitere Ferien. Es gilt die aktuelle Ferienordnung unserer Schule.

Gründe für Absenzen der Schülerinnen und Schüler sind beispielsweise

- Krankheit und Unfall. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit oder Unfall mindestens zwei Wochen dauert oder darüber hinaus andauern wird.
- Todesfall in der Familie oder eines nahen Verwandten
- Weitere wichtige Gründe

Voraussehbare Absenzen

Informieren Sie bitte im Voraus die zuständige(n) Lehrperson(en) über das bevorstehende Fehlen Ihrer Tochter oder Ihres Sohnes, telefonisch oder schriftlich; zum Beispiel mit Eintrag ins Absenzen- oder Elternbüchlein.

Arztbesuche sind, wenn immer möglich, auf ausserhalb der Unterrichtszeit festzulegen.

Nicht voraussehbare Absenzen

Informieren Sie bitte die Klassenlehrperson baldmöglichst über das Fernbleiben Ihres Kindes via Telefon, Mail oder Klassenkameradin/Klassenkameraden.

Schnupperlehren

Schnupperlehren oder auch Besuche an weiterführenden Schulen werden direkt durch die Klassenlehrperson bewilligt.

Alle Absenzen müssen im Absenzenheft/Elternheft sauber eingetragen und von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterschrieben werden, damit die Schülerin/der Schüler das Heft den betroffenen Lehrer/innen vorzeigen kann.

Urlaube der Schülerinnen und Schüler

§ 38 Abs.1 Schulgesetz – freier Schulhalbtage im Quartal

Die Klassenlehrperson bewilligt den *freien Halbtage im Quartal*, beziehungsweise bis zu vier freie Schulhalbtage im Schuljahr am Stück, gemäss § 38 Abs. 1 Schulgesetz.

Zitiert: „Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage im Quartal.“

- Der freie Schulhalbtage pro Quartal muss nicht begründet werden. Von den Eltern wird erwartet, dass sie die Lehrperson(en) mindestens 2 Arbeitstage vor dem Termin informieren.
- Die pro Schuljahr anfallenden vier freien Schulhalbtage können zusammengefasst bezogen werden.
- Bei ausserordentlichen Schulanlässen (bspw. Sportanlässe, Schlussfeiern, Schulreisen, Schullager, Prüfungstage) können in der Regel keine freien Schulhalbtage gemäss § 38 bezogen werden. Es empfiehlt sich, dies im Voraus abzuklären.
- Nicht bezogene Halbtage gemäss § 38 verfallen Ende Schuljahr.

Die Klassenlehrperson kann auf begründetes Gesuch hin Urlaube bis zu 2 Halbtagen bewilligen. Gesuche für weitergehende Dispensationen und länger dauernde Urlaube sind mit Begründung an die Schulleitung zu richten. Adresse: Schulleitung Kölliken, Farbweg 10, 5742 Kölliken.